BEBAUUNGSPLAN NR. 287
FRIEDHOF „IN DER OBERLÜCKE“

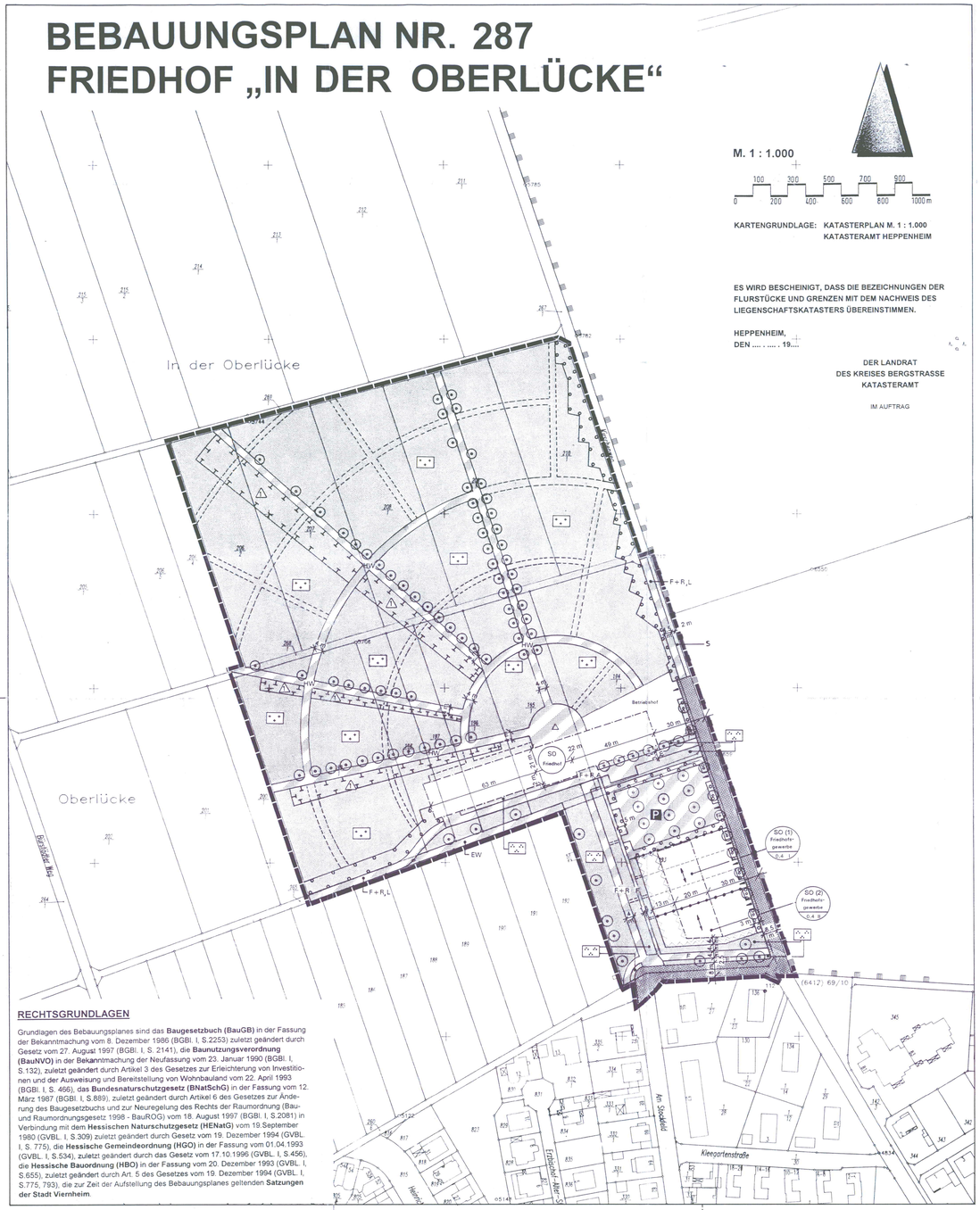

M. 1 : 1.000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 m

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERPLAN M. 1 : 1.000
KATASTERAMT HEPPENHEIM

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE UND GRENZEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

HEPPENHEIM,
DEN .... 19....

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT

IM AUFTRAG

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen des Bebauungsplanes sind das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S.889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S.2081) in Verbindung mit dem **Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG)** vom 19.September 1980 (GVBL. I, S.309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBL. I, S. 775), die **Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I, S.534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.1996 (GVBL. I, S.456), die **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBL. I, S.655), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1994 (GVBL. I, S.775, 793), die zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes geltenden **Satzungen der Stadt Viernheim**.

PLANZEICHEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

SO Friedhof — Sondergebiet - Friedhof (z.B. Aussegnungshalle, Verwaltung, Betriebsgebäude) (§ 11 BauNVO)

SO (1) Friedhofs-gewerbe — Sondergebiet (1) - Friedhofsgewerbe (z.B. Floristik- und Gärtnereibetriebe, Steinmetzbetriebe, Beerdigungsinstitut (§ 11 BauNVO) (nur Ausstellung und Verkauf zulässig)

I — Zahl der Vollgeschosse

0,4 — Grundflächenzahl

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Gebäuderichtung

3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (als Ausstellungsfläche zulässig)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — öffentliche Parkfläche

A — Andienung Friedhofsgebäude
EW — Erschließungsweg (Schotterrasenweg)
F+R — Fuß- und Radweg
HW — Friedhofshauptweg
L — landwirtschaftlicher Weg
→ — Zufahrt

5. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung

Friedhof

Parkanlage

S — öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung Straßen-/Wegebegleitgrün

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB, i.V.m. § 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen i.V.m. § 8a BNatSchG

Ausgleichsfläche - Rasen-/Wiesenfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Neuanpflanzung Bäume (§ 9 (1) Nr. 25a und Nr. 20 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Nebenweg

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

mögliche Grundstücksgrenze

Standort Glockenturm

8. Nachrichtliche Darstellung

Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet „Forehah“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAULICHE NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiet - Friedhof (§ 11 BauNVO)
Im Bereich Sondergebiet - Friedhof sind gemäß § 1 (5) BauNVO nur Gebäude zulässig, die unmittelbar für die Funktion des Friedhofes erforderlich sind wie z.B. Trauerhalle, Totenhaus, Betriebsgebäude, Glockenturm. Die Errichtung einer Wohnung mit max. 120 m² Geschoßfläche für Hausmeister o.ä. Personen ist zulässig.

1.1.2 Sondergebiet - Friedhofsgewerbe (§ 11 BauNVO)
Im Bereich Sondergebiet - Friedhofsgewerbe ist eine gewerbliche Nutzung als Ausstellungs-, Beratungs- und Verkaufseinrichtung für Floristik- und Gärtnereibetriebe, Steinmetzbetriebe, Beerdigungsinstitute o.ä. sowie als Schank- und Speisewirtschaft ohne Beherbergungseinrichtung zulässig.

Im Sondergebiet - Friedhofsgewerbe sind Wohnungen für Aufsichtspersonen, den Betriebsleiter oder -inhaber zulässig. Im Sondergebiet (1) sind Wohnungen mit max. 70 m² Geschoßfläche und im Sondergebiet (2) ist eine Wohnung mit max. 100 m² Geschoßfläche zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Für die Friedhofsgebäude (Trauerhalle, Totenhaus, Betriebs- und Verwaltungsgebäude) wird gemäß § 16 (2) BauNVO insgesamt eine maximale Grundfläche von 2.400 m² festgesetzt.

1.2.2 Für die Aussegnungshalle wird gemäß § 18 BauNVO eine maximale Gebäudehöhe von 9 m (ausgenommen techn. Aufbauten), für sonstige Gebäude von 5 m und für den Glockenturm eine maximale Höhe von 20 m festgesetzt, bezogen auf den höchsten Punkt der im Bereich der Gebäude angrenzenden Verkehrsfläche.

1.2.3 Im Sondergebiet (1) - Friedhofsgewerbe dürfen Gebäude gemäß § 16 (2) Nr. 2 BauNVO insgesamt eine Grundfläche von maximal 300 m² in Anspruch nehmen. Im Sondergebiet (2) - Friedhofsgewerbe ist ein Gebäude von maximal 200 m² Grundfläche zulässig.

1.2.4 Für das Sondergebiet - Friedhofsgewerbe gilt gemäß § 18 BauNVO eine maximal zulässige Gebäudehöhe bei zweigeschossiger Bauweise von 7 m und bei eingeschossiger Bauweise von 5 m bezogen auf den höchsten Punkt im Bereich der an das Gebäude angrenzenden Verkehrsfläche.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Im Sondergebiet - Friedhofsgewerbe ist gemäß § 22 (4) BauNVO eine Grenzbebauung zulässig.

1.3.2 Bei der Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist ein Waldabstand von 30 m einzuhalten.

1.3.3 Im Sondergebiet - Friedhofsgewerbe ist im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, sofern nicht anders festgesetzt, die Errichtung von Lagerplätzen, Stellplätzen und sonstigen, dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen zulässig.

2. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 10 BAUGB)

2.1 Im Sondergebiet - Friedhofsgewerbe ist auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, die Errichtung von Lagerplätzen, Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 12 BauNVO) sowie von sonstigen Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) ausgeschlossen. Zulässig ist die Nutzung als Ausstellungsfläche.

3. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche
Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen und zu begrünen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Die Fahrgassen sind seitlich zu entwassern.

4. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Im Bereich der gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind, bis auf Einzelbäume, weitgehend gehölzfreie, zusammenhängende Wiesenflächen herzustellen. Die Wiesen sind mindestens einmal, max. zweimal pro Jahr zu mähen.
Die Verwendung von Düngemitteln wird ausgeschlossen.

4.2 Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses
Das anfallende Dachflächenwasser ist bei Gebäudegrundflächen von über 150 m² über ein separates Leitungsnetz in Zisternen zu leiten, die auf dem Grundstück zu errichten sind. Diese wasserundurchlässigen Anlagen sind durch einen Überlauf an eine entsprechend ausgelegte Versickerungsanlage anzuschließen. Das Rückhaltefassungsvermögen hat mindestens 25 l/m² unbegrünter, horizontal projizierter Dachfläche zu betragen. Bei extensiver Dachbegrünung reduziert sich der Wert auf 15 l/m². Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.
Sonstiges Dachflächenwasser ist über entsprechend ausgelegte Versickerungsanlagen zu versickern. Die Errichtung von Zisternen zur Brauchwassernutzung ist hierbei zulässig.

4.3 Schutz des Oberbodens
Der im Geltungsbereich befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeiten entsprechend DIN 18915 zu sichern. Überdeckungen des Bodens mit sterilem Erdreich sind untersagt. Abgehobener Oberboden ist bis zu seiner Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 2 m Höhe und 4 m Breite aufzusetzen.

5. BEGRÜNUNGS-, PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Anpflanzungen sind zu mindestens 90 % entsprechend der Pflanzenliste A mit einheimischen Laubgehölzen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anzahl der hier zu pflanzenden Gehölze wird festgesetzt:
- mindestens pro 80 m² ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 12-14 cm)
- mindestens pro 2 m² ein Strauch (Höhe mindestens 1 m).

Die nach Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume werden angerechnet.
Im Bereich von Zufahrten und Zugängen darf die Pflanzfläche im notwendigen Umfang unterbrochen werden.

5.2 Anpflanzung von Einzelbäumen
Als anzupflanzende Einzelbäume sind Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Hochstämme mit durchgehendem Leitrieb zu verwenden. Der Stammumfang der Bäume muß mindestens 16-18 cm betragen.

5.3 Anpflanzung von Gehölzen - Friedhof
Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen und Pflanzflächen wird für die öffentliche Grünfläche - Friedhof allgemein die Anzahl der anzupflanzenden Gehölze wie folgt festgesetzt:
- mindestens 10 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung pro ha Friedhofsfläche (Stammumfang mind. 12-14 cm)
- mindestens 5 % der Friedhofsfläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen.

Der Anteil einheimischer Gehölze gemäß Pflanzenlisten A und B muß bei Neuanpflanzungen mindestens 60 % betragen. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtpflanzung darf nicht mehr als 10 % betragen.

5.4 Anpflanzung von Gehölzen - Parkanlage
Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen und Pflanzflächen wird für die öffentliche Grünfläche - Parkanlage allgemein die Anzahl der anzupflanzenden Gehölze wie folgt festgesetzt:
- je 400 m² Grünfläche mindestens 1 Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang mind. 12-14 cm)

Der Anteil einheimischer Gehölze gemäß Pflanzenliste A und B muß bei Neuanpflanzungen mindestens 60 % betragen. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtpflanzung darf nicht mehr als 10 % betragen.

5.5 Anpflanzung von Gehölzen - Sondergebiet Friedhofsgewerbe
Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen und Pflanzflächen ist je 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu Pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Im besonders gekennzeichneten Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen sind außerdem mindestens 15 % der Fläche mit Gehölzen gemäß Pflanzenliste A zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.6 Anpflanzung von Bäumen - öffentliche Parkfläche (Parkplatz)
Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche sind je 4 Stellplätze ein Baum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang mind. 16-18 cm) entsprechend Pflanzenliste C zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Die Baumscheiben sind außerdem gegen Bodenverdichtung zu schützen.

5.7 Dachbegrünung
Flachdächer sind mit Ausnahme des Trauerhallendachs ab einer Dachfläche von 100 m² extensiv zu begrünen. Der Schutz der Dachhaut muß durch Einbau von Trenn-, Drain- bzw. Filterschichten gewährleistet sein. Der Schichtaufbau muß eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V.M. § 87 HBO

1. BAUGESTALTUNG § 87 (1) Nr. 1 und 5 HBO

1.1 Als Material für die Gebäudefassaden sind Holz, Sichtmauerwerk, Naturstein oder Putz zulässig. Bei Putz sind nur nicht leuchtende Farben zulässig. Fensterlose Wandflächen über 30 m² sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen (als Richtwert gilt eine Kletterpflanze entsprechend der Pflanzenliste D pro 2 m Wandlänge) oder durch die Pflanzung von Großsträuchern oder Bäumen abzuschirmen. Ausnahmen sind bei der Verwendung von Naturstein möglich.

1.2 Im Sondergebiet - Friedhof sind ausschließlich Flachdächer mit max. 5° Neigung zulässig.

2. WEGE UND PLÄTZE § 87 (1) Nr. 1 und 5 HBO

2.1 Die Friedhofs-Nebenwege dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Oberflächenwasser ist seitlich im Bereich angrenzender Vegetationsflächen zur Versickerung zu bringen.

2.2 Die separat gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Erschließungsweg ist ausschließlich als befestigter und begrünter Weg zulässig (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster o.ä.).

3. WERBEANLAGEN § 87 (1) Nr. 1 und 7 HBO

3.1 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind ausschließlich an Gebäuden im Sondergebiet Friedhofsgewerbe zulässig, wobei Lichtwerbungen ausgeschlossen sind. Die Werbezone ist grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie soll in Ausprägung und Dimensionierung dezent und an die Maßstäblichkeit der Architektur und Baugestaltung angepaßt wirken.

4. EINFRIEDUNGEN § 87 (1) Nr. 3 HBO

4.1 Das Friedhofsgelände ist entlang der Nord-, Ost- und Westseite mit einem Zaun und entlang der Südseite mit einer Mauer einzufrieden. Die Höhe der Einfriedung darf für Zäune maximal 2 m betragen, die Mauer darf die zulässige Gebäudehöhe von 5 m nicht überschreiten. Der Zaun ist als Drahtgeflecht oder Drahtgitter mit Pfahlfundamenten herzustellen und zur freien Landschaft hin in die randliche Gehölzpflanzung zu integrieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

4.2 Zur Einfriedung der Friedhofsgewerbeflächen sind im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sowie im gesamten Sondergebiet (2) nur Drahtgitterzäune oder Holzzäune mit senkrechter Lattung und einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Im Sondergebiet (1) sind auf den übrigen Grundstücksflächen Drahtgitterzäune, Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Mauern mit einer Höhe von max. 2 m zulässig.
Am Kirschenweg muß die Einfriedung straßenabgewandt hinter der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen errichtet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

5. OBERFLÄCHENGESTALTUNG § 87 (1) Nr. 4 HBO

5.1 Oberirdische, freie Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen und zu begrünen (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen o.ä.).

C HINWEISE

1. VERSICKERUNGSANLAGEN

Versickerungsanlagen für gewerblich genutzte Flächen sowie für mehrere Grundstücke sind erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind beim Landrat des Kreises Bergstraße - Untere Wasserbehörde - einzureichen.

2. LAGE IM WASSERSCHUTZGEBIET

Das Gelände liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Käfertal. Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

PFLANZENLISTEN

PFLANZENLISTE A - MÖGLICHE ARTEN FÜR FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Feld-Ahorn	- Acer campestre
Spitz-Ahorn	- Acer platanoides
Hainbuche	- Carpinus betulus
Kornelkirsche	- Cornus mas
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus aveilana
Weißdorn	- Crataegus spec.
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaea
Rot-Buche	- Fagus silvatica
Liguster	- Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Apfelbaum	- Malus domestica
Süß-Kirsche	- Prunus avium
Schlehe	- Prunus spinosa
Birnbaum	- Pyrus communis
Trauben-Eiche	- Quercus petraea
Stiel-Eiche	- Quercus robur
Hunds-Rose	- Rosa canina
Wein-Rose	- Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Trauben-Holunder	- Sambucus racemosa
Mehlbeere	- Sorbus aria
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Winter-Linde	- Tilia cordata
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana

PFLANZENLISTE B - MÖGLICHE ARTEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

Feld-Ahorn	- Acer campestre
Spitz-Ahorn	- Acer platanoides
Hainbuche	- Carpinus betulus
Rot-Buche	- Fagus silvatica
Zitter-Pappel	- Populus tremula
Süß-Kirsche	- Prunus avium
Birnbaum	- Pyrus communis
Trauben-Eiche	- Quercus petraea
Stiel-Eiche	- Quercus robur
Mehlbeere	- Sorbus aria
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Winter-Linde	- Tilia cordata

PFLANZENLISTE C - MÖGLICHE ARTEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN IM PARKPLATZBEREICH

Spitz-Ahorn	- Acer platanoides
Hainbuche	- Carpinus betulus
Esche	- Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	- Quercus robur

PFLANZENLISTE D - MÖGLICHE ARTEN FÜR EINE FASSADENBEGRÜNUNG

Pfeifenwinde	- Aristolochia macrophylla
Wald-Rebe	- Clematis vitalba
Efeu	- Hedera helix
Kletter-Hortensie	- Hydrangea petiolaris
Geißblatt	- Lonicera spec.
Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia
Selbstklimmender Wein	- Parthenocissus tricuspidata
Knöterich	- Polygonum aubertii
Blauregen	- Wisteria sinensis

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 8 (3) BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.1996 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 27.09.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Viernheim, den 21.04.1999 — Stadt Viernheim 15 — Bürgermeister / 1. Stadtrat

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde den von der Aufstellung des Bebauungsplanes berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 14.09.1998 bis zum 11.11.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 15.03.1999 bis 16.04.1999 öffentlich ausgelegt.
Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 05.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Viernheim, den 21.04.1999 — Stadt Viernheim 15 — Bürgermeister / 1. Stadtrat

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wurden geprüft. Nach Prüfung und Entscheidung über die Anregungen erfolgte gemäß § 10 (1) BauGB der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.1999.

Viernheim, den 30.06.1999 — Stadt Viernheim 15 — Bürgermeister / 1. Stadtrat

Vermerk des Regierungspräsidenten zur Genehmigung nach § 10 (2) BauGB:

Genehmigt
am 23.11.1999
Az.: 32.2-61d05/61-Viernheim -50
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
Kehl

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Der Satzungsbeschluß bzw. die Erteilung der Genehmigung wurden ortsüblich bekannt gemacht am

Die Rechtskraft ist damit am **eingetreten.**

Viernheim, den

Bürgermeister / 1. Stadtrat

STADT VIERNHEIM

Gemarkung Viernheim **Flur 18**

Bebauungsplan Nr. 287 Friedhof „In der Oberlücke“
(mit integrierter Landschaftsplanung)

Planungsstand: 07. Juni 1999

Planung:
Friedhof „In der Oberlücke“
Volker Götte - Freier Landschaft 006-31-20-3070-004-287-0
Hunsrückstraße 56 - 65929 Frankfurt/Main-Höchst
Fon: 069/306055 - Fax: 307054 - eMail: V.Goette@t-online.de